## Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008 geändert wird

, mit der die

Auf Grund der §§ 4, 4a und 5 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. Nr. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

Die Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008, LGBl. Nr. 101/2007, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2012 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Z. 3 wird nach der Ortsbezeichnung "in Piber am Gelände des Bundesgestütes" die Ortsbezeichnung "und innerhalb des Gebietes der Gemeinde Bad Gleichenberg" eingefügt.
- 2. Dem § 11a wird folgender Absatz 3 angefügt:
- ,,(3) Die Änderung des  $\S$  4 Z. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft."

Für den Landeshauptmann:

Landesrätin Eibinger-Miedl